

Abrechnung transparent

Erneuerung von implantatgetragenen Kronen und Brücken

Für die Erneuerung bzw. Neuversorgung von implantatgetragenen Kronen und Brücken wurden im Rahmen des Festzuschussystems die Befund-Nrn. 7.1 und 7.2 eingeführt. Zusätzlich können Festzuschüsse für Verblendungen im Verblendbereich nach den Befund-Nrn. 1.3 bzw. 2.7 angesetzt werden. Die Befund-Nr. 7.1 ist je erneuerungsbedürftige implantatgetragene Einzelkrone bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke ansetzbar. Die Befund-Nr. 7.2 ist für erneuerungsbedürftige Suprakonstruktionen, bei denen keine zahnbegrenzte Einzelzahnücke vorliegt, je implantatgetragene Einzelkrone, Brückenanker oder Brückenglied ansetzbar. Allerdings ist die Ansetzbarkeit der Befund-Nr. 7.2

auf höchstens viermal je Kiefer begrenzt. Die Befund-Nr. 7.2 ist für nur implantatgetragene sowie für teilweise zahngetragene erneuerungsbedürftige Suprakonstruktionen ansetzbar.

Suprakonstruktionen sind grundsätzlich als andersartiger Zahnersatz einzustufen. Gemäß Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie gehören Suprakonstruktionen in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung:

- a) bei zahnbegrenzten Einzelzahnücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind sowie
- b) bei atrophiertem zahnlosen Kiefer.



Es ist zu beachten, dass der Anspruch im Rahmen der Regelversorgung bei Vorliegen der genannten Ausnahmefälle auf die Versorgung mit Einzelkronen bzw. Totalprothesen als vertragszahnärztliche Leistungen begrenzt ist (siehe Zahnersatz-Richtlinie Nr. 37). Alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente gehen über die Regelversorgung hinaus (siehe Zahnersatz-Richtlinie Nr. 38).

Beispiel 1

TP									SKM	← Fez: 7.1, 1.3											TP
R																			R		
B	f							k	sw	k								f	B		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28					

Die erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke) löst die Befund-Nr. 7.1 zzgl. Verblendung nach Befund-Nr. 1.3 aus. Es liegt eine andersartige Versorgung vor, da die Nachbarzähne 11 und 22 überkront sind.

Anwendung der Befundklasse 7

Identische Erneuerungen bzw. Neuversorgungen von implantatgetragenen Kronen und Brücken lösen Festzuschüsse nach den Befund-Nrn. 7.1 bzw. 7.2 aus.

Beispiel 1: Die implantatgetragene Krone 21 ist erneuerungsbedürftig. Die Therapieplanung sieht eine Suprakonstruktion mit keramisch vollverblendeter Einzelkrone auf 21 vor.

Beispiel 2: Die implantatgetragene Krone 16 ist erneuerungsbedürftig. Die Therapieplanung sieht eine Suprakonstruktion mit keramisch vollverblendeter Einzelkrone auf 16 vor.

Beispiel 2

TP			SKM	← Fez: 7.2																TP
R																			R	
B	f	i	sw															f	B	
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28				

Die erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion geht über den Befund nach 7.1 hinaus (keine zahnbegrenzte Einzelzahnücke) und löst somit die Befund-Nr. 7.2 aus. Bei Vorliegen eines Befundes nach Nr. 7.2 ist die Versorgung als andersartige Versorgung einzustufen.

Beispiel 3: Die implantatgetragene Krone 17 ist erneuerungsbedürftig. Die Therapieplanung sieht eine Suprakonstruktion mit keramisch vollverblendeter Einzelkrone auf 17 vor.

Wird im Zuge der identischen Erneuerung/Neuversorgung ein Implantat entfernt bzw. in derselben Region ein neues Implantat eingebracht, so ist dies nicht als Befundveränderung zu werten. Das heißt, die Festzuschüsse nach der Befundklasse 7 kommen auch in solchen Fällen zum Tragen. Siehe Beispiele 4 und 5.

Beispiel 4: Nach der Entfernung des Implantats 15 sieht die Therapieplanung eine festsitzende implantatgetragene keramisch vollverblendete Brücke von 14 bis 16 vor.

Beispiel 5: Nach der Entfernung des Implantats Region 15 wird an derselben Region ein neues Implantat gesetzt. Die implantatgetragenen Kronen 16 und 14 sind erneuerungsbedürftig. Die Therapieplanung sieht implantatgetragene keramisch vollverblendete Einzelkronen auf 16, 15 und 14 vor.

Verschiebung in die Befundklassen der Erstversorgung

Die Erneuerung bzw. Neuversorgung einer Suprakonstruktion löst Festzuschüsse nach den Befundklassen der Erstversorgung aus, wenn die Versorgung insgesamt als Erstversorgung zu betrachten ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Befundveränderung in Sinne einer Veränderung des natürlichen Zahnbestands vorliegt oder es sich nicht um eine identische Neuversorgung handelt.

Ist die geplante Versorgung insgesamt als Erstversorgung anzusehen, ist bei

Beispiel 3

TP		SKM	← Fez: 7.2														TP		
R																			R
B	f	sw																f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			

Die erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion geht über den Befund nach 7.1 hinaus (keine zahnbegrenzte Einzelzahnücke) und löst deshalb die Befund-Nr. 7.2 aus. Bei Vorliegen eines Befundes nach Nr. 7.2 ist die Versorgung als andersartige Versorgung einzustufen.

Beispiel 4

TP			SKM	BM	SKM	← Fez: 3 x 7.2, 2 x 2.7												TP	
R																			R
B	f		sw	ix	sw													f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			

Der Befund „ix“ ist nicht als Befundveränderung zu werten. Für die erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion gilt die Befundklasse 7. Bei Vorliegen eines Befundes nach Nr. 7.2 ist die Versorgung als andersartige Versorgung einzustufen.

Beispiel 5

TP			SKM	SKM	SKM	← Fez: 3 x 7.2, 2 x 1.3												TP	
R																			R
B	f		sw	ix	sw													f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			

Der Befund „ix“ ist nicht als Befundveränderung zu werten. Dies gilt auch, wenn in derselben Region ein Implantat gesetzt wird. Für die erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion gilt die Befundklasse 7. Bei Vorliegen eines Befundes nach Nr. 7.2 ist die Versorgung als andersartige Versorgung einzustufen.

der Prüfung, welche der Befunde nach den Befundklassen 1 bis 4 ansetzbar sind, Abschnitt A 1 der Festzuschussrichtlinie zu beachten. Grundsätzlich gilt bei der Erstversorgung, dass der Befund „sw“ als fehlender Zahn zu werten ist. Zu dieser Regel sieht A 1 der Festzuschussrichtlinie eine Ausnahme vor. Sie lautet: „Bei Erneuerungen und Erweiterungen von festsitzenden, nach der Versorgung teilweise zahngetragenen >>>

sozietät
HGA

Kompetenz im Zahnartzrecht

Praxisübernahmen · Kooperationen · Haftung
Arbeitsrecht · Mietrecht · Wirtschaftlichkeits-
prüfungen · Regressverfahren · Berufsrecht

Hartmannsgruber Gemke Argyris & Partner Rechtsanwälte

August-Exter-Straße 4 · 81245 München
Tel. 089/82 99 56-0 · info@med-recht.de

www.med-recht.de

Fortsetzung von Seite 13

Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt.“ Daraus ergibt sich, dass der Befund „sw“ als natürlicher Zahn zu werten ist, wenn die Therapieplanung die Erneuerung und gleichzeitige Erweiterung der Suprakonstruktion zu einer festsitzenden Hybridbrücke (teilweise zahngetragene Suprakonstruktion) vorsieht.

Sieht die Therapieplanung eine rein implantatgetragene Versorgung oder eine herausnehmbare Hybridversorgung vor, so ist der Befund „sw“ wie fehlend zu werten.

Beispiel 6: Die Suprakonstruktion Region 22 ist erneuerungsbedürftig. Der Zahn 23 ist nicht erhaltungswürdig. Die Therapieplanung sieht eine Hybridbrücke von 22 bis 24 vor.

Beispiel 7: Die Suprakonstruktionen Region 24 und 26 sind erneuerungsbedürftig. Der Zahn 25 ist nicht erhaltungswürdig. Die Therapieplanung

Beispiel 6

TP											SKM	BM	KM	← Fez: 2.1, 3 x 2.7				TP
R											KV	BV	KV					R
B	f										sw	x					f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		

Die Suprakonstruktion wird erneuert und erweitert. Die Therapieplanung sieht eine festsitzende Hybridbrücke vor. Der Befund „sw“ ist wie ein natürlicher Zahn zu werten (löst keinen weiteren Festzuschuss nach BKL 7 aus).

Beispiel 7

TP											Fez: 2.3, 3 x 2.7 →			SKM	BM	SKM			TP
R											KV	BV	BV	B	K			R	
B	f										sw	x	sw			f	B		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			

Die Suprakonstruktion wird erneuert und erweitert. Die Therapieplanung sieht eine festsitzende, rein implantatgetragene Brücke vor. Der Befund „sw“ ist wie ein fehlender Zahn zu werten.

sieht eine implantatgetragene Brücke von 24 bis 26 vor.

BARBARA
ZEHETMEIER
(ZMV)
GESCHÄFTSBEREICH
ABRECHNUNG UND
BERATUNG



Schreiben Sie mir, welche Abrechnungsthemen ich für Sie transparent machen soll:

Barbara Zehetmeier
Fax: 089 72401-200
E-Mail: b.zehetmeier@kzvb.de

Impressum

KZVB Transparent
Eine Publikation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)
www.kzvb.de

HERAUSGEBER
Christian Berger (V. i. S. d. P.)
Vorsitzender des Vorstands der KZVB
Fallstraße 34, 81369 München

ERSCHEINUNGSWEISE
Zweimal pro Monat

VERBREITETE AUFLAGE
10.600

REDAKTION
Leo Hofmeier (LH), Tobias Horner (HO),
Ilka Helemann (HLM), Ute Pokoj (UP)
Tel.: 089 72401-163
Fax: 089 72401-276
E-Mail: presse@kzvb.de

DRUCK
K. Schmidle Druck & Medien, Ebersberg

ANZEIGENMARKETING UND -VERWALTUNG
B & R MedienService GmbH
Zeithstraße 30-38
53721 Siegburg
Tel.: 02241 1774-13
Fax: 02241 1774-20
E-Mail: birgit.juelich@brmedien.de